

24. Feb. 2012

66
662

~~23.02.2012~~
Frau Ruoff
26432
Stellungnahme Bedarfsprüfung
Straßenentwässerung
23-02-12.doc

1. Schreiben an:
14
143

ab: 27/02 ja

Zeitvertrag Straßenabläufe

Stellungnahme zur Prüfbemerkung der Kostenberechnung vom 15.02.2012 (RPA-Nr.: KOB 2012/0618)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihrer Prüfbemerkung wurde die Kostenermittlung nochmals kritisch geprüft.

Im Schreiben vom 10.02.12 zur Bedarfsprüfung wurde bereits erläutert, dass die Hauptmengen während der wärmeren Jahreszeit (Mai bis September) abfließen. Bei der Ermittlung der Mengenansätze wurde kein Sicherheitszuschlag aufgeschlagen. Abflussmengen aus Vorgängerverträgen wurden bei den Mengenansätzen bereits berücksichtigt. Das Leistungsverzeichnis wurde auf der Grundlage erstellt, dass grundsätzlich das gesamte Spektrum an Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Straßenentwässerungseinrichtungen mit Hilfe dieses Vertrages durchgeführt werden kann. Eine Vorhersage darüber, wo und in welchem genauen Umfang die Einzelmaßnahmen durchgeführt werden müssen, kann 66 im Vorfeld nicht treffen. Aus den genannten Gründen ist aus Sicht von 66 keine Anpassung des Leistungsverzeichnisses erforderlich.

Bezüglich der Produktneutralität bleibt folgendes festzustellen: Bei den ausgeschriebenen Sinkkastenabdeckungen handelt es sich um Fabrikate, mit spezieller Sicherung gegen Diebstahl, d.h. aufgrund der speziellen Arretierung der Abdeckungen wird der Diebstahl der Abdeckungen erschwert. Da es in der Vergangenheit oft zu Diebstählen gekommen ist, hat sich dieses System in der Praxis bewährt. Die spezielle Arretierung lässt sich jedoch nicht so produktneutral beschreiben, dass dies für alle Bieter eindeutig ist.

Bei den Anschlüssen an die Entwässerungskanal/ -leitung werden Entwässerungsleitungen der Straßenabläufe an Kanäle/ Leitungen angeschlossen, die sich im Eigentum der StEB befinden. Die StEB als Eigentümer des Kanalnetzes macht konkrete Auflagen in welcher Form der Anschluss zu erfolgen hat. Die ausgeschriebenen Fabrikate wurden von den StEB vorgegeben. Eine produktneutrale Ausschreibung ist aufgrund der speziellen Ausführung nicht möglich.

Für alle beschriebenen Produkte existiert jedoch kein Patent-/ Gebrauchsmusterschutz, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass andere Hersteller tatsächlich gleichwertige

Produkte liefern können. Somit musste bei der Ausschreibung auf ein bestimmtes Leitfabrikat verwiesen werden.

Da Sie einer Fortführung der Maßnahme zugestimmt haben, wird 66 den Zeitvertrag umgehend dem zuständigen politischen Gremium zum Beschluss vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Harzendorf

2. 662 z. Vg.

